



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Kreiswahl im Kreis Plön am 6. Mai 2018

I.

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)¹⁾ fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl am 6. Mai 2018 auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

12. März 2018, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich bei der Kreiswahlleiterin des Kreises Plön, 24306 Plön, Hamburger Straße 17/18, Kreishaus, einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - GKWG -)²⁾. Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Das Wahlgebiet (Gebiet des Kreises Plön) ist in 23 Wahlkreise eingeteilt (§§ 8, 9 Abs. 3 GKWG).

In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter gewählt. Im Wahlgebiet werden 22 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:



1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Vorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb des Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenvorschlag benannt werden.

Die Verbindung von Listenvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Vorschläge einreichen.

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- wählbar ist. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger - (§§ 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 GKWG),
- (sofern sie oder er als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wird) in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG) und
- ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).



4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Kreiswahlleiterin einen Zusatz verlangen (§ 20 Abs. 1 GKWO).

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlages gegenüber der Kreiswahlleiterin nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 S. 4 GKWO, § 34 Abs. 1 S. 4 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWO) enthalten.

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWO).

Mit dem Wahlvorschlag sind gem. § 25 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
 - a.) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b.) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;



2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindevahleiterin oder dem zuständigen Gemeindevahlleiter kostenfrei erteilt;
3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;
4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder in der Vertretung des Wahlgebiets vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der nach der Satzung für das Wahlgebiet oder für das Gebiet des Landes zuständige Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen. Die Unterlagen sind der Kreiswahlleiterin in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie dem Ministerium für Inneres bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen bei der Kreiswahlleiterin des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Tel.: 04522/743 - 238, E-Mail: stefan.sackner@kreis-ploen.de, kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

II.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2017 das Gebiet des Kreises Plön in folgende Wahlkreise eingeteilt:



Wahlkreis 1 Plön West/Ascheberg:

Gemeindewahlkreise 1 und 2 der Stadt Plön und die Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Ascheberg

Wahlkreis 2 Plön Ost/Bösdorf:

Gemeindewahlkreise 3 bis 5 der Stadt Plön und Gemeinde Bösdorf

Wahlkreis 3 Preetz Nord:

Gemeindewahlkreise 1 bis 5 der Stadt Preetz

Wahlkreis 4 Preetz Mitte:

Gemeindewahlkreise 6 bis 8 und 10 der Stadt Preetz

Wahlkreis 5 Preetz Süd:

Gemeindewahlkreise 9 und 11 bis 14 der Stadt Preetz

Wahlkreis 6 Schwentinal Nord:

Gemeindewahlkreise 1 bis 6 der Stadt Schwentinal

Wahlkreis 7 Schwentinal Süd:

Gemeindewahlkreise 7 bis 10 und 12 der Stadt Schwentinal

Wahlkreis 8 Selent/Schlesen:

Gemeinden Dobersdorf, Fargau-Pratjau, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Schlesen und Selent

Wahlkreis 9 Schönkirchen:

Gemeindewahlkreise 1 bis 5 der Gemeinde Schönkirchen

Wahlkreis 10 Heikendorf Nord:

Gemeindewahlkreise 2 bis 5 der Gemeinde Heikendorf



Wahlkreis 11 Heikendorf Süd/Mönkeberg:

Gemeindewahlkreis 1 der Gemeinde Heikendorf und die Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Mönkeberg

Wahlkreis 12 Bokhorst-Wankendorf West/Bönebüttel:

Gemeinden Bönebüttel, Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf

Wahlkreis 13 Bokhorst-Wankendorf Ost:

Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und die Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Wankendorf

Wahlkreis 14 Lütjenburg:

Gemeindewahlkreise 1 bis 5 der Stadt Lütjenburg

Wahlkreis 15 Amt Lütjenburg Ost:

Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Helmstorf, Högsdorf, Hohwacht, Kirchnüchel und Kletkamp

Wahlkreis 16 Amt Lütjenburg West:

Gemeinden Giekau, Hohenfelde, Klamp, Panker, Schwartbuck und Tröndel

Wahlkreis 17 Großer Plöner See:

Gemeinden Dersau, Dörnick, Grebin, Kalübbe, Lebrade, Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf und Wittmoldt

Wahlkreis 18 Preetz-Land Ost:

Gemeinden Lehmkuhlen, Rastorf, Schellhorn, Wahlstorf und Gemeindewahlkreis 11 der Stadt Schwentinental

Wahlkreis 19 Preetz-Land West:

Gemeinden Barmissen, Boksee, Bothkamp, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Klein Barkau, Kühren, Löptin, Nettelsee, Pohnsdorf, Postfeld, und Warnau



Wahlkreis 20 Probstei Ost:

Gemeinden Barsbek, Bendfeld, Fiefbergen, Höhndorf, Köhn, Krokau, Krumbek, Stakendorf, Stoltenberg und Wisch

Wahlkreis 21 Probstei West:

Gemeinden Brodersdorf, Fahren, Lutterbek, Passade, Prasdorf, Probsteierhagen, Stein und Wendtorf

Wahlkreis 22 (Schönberg):

Gemeindewahlkreise 1 bis 5 der Gemeinde Schönberg

Wahlkreis 23 Laboe:

Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Ostseebad Laboe

Die Abgrenzung der Gemeindewahlkreise bitte ich den Bekanntmachungen der Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter zu entnehmen.

Die Wahlkreiseinteilung wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 GKWO bekannt gemacht.

Plön, den 12.09.2017

Kreis Plön
Die Landrätin als Kreiswahlleiterin
Stephanie Ladwig

¹⁾ vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747), geändert durch Verordnung vom 2. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 663);

²⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999).